

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

#### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Erforschung regionaler Unterschiede in der Gesundheitsversorgung dadurch zu ermöglichen und zu stärken, dass das Regionalmerkmal jedes Versicherten weiterhin in den Daten für die Versorgungsforschung (Datentransparenz nach §§ 303a bis 303e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) enthalten bleibt. Dazu möge der Deutsche Bundestag beschließen, dass der Datenaufbereitungsstelle (§ 303d Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) die Information über den Wohnort (Landkreis) jedes Versicherten zur Verfügung gestellt wird.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 441 Mitzeichnungen sowie 18 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage von Stellungnahmen der Bundesregierung wie folgt dar:

Die mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Neuregelungen der Datentransparenzvorschriften (§§ 303a bis 303e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V) sowie die zu deren Umsetzung am 18.09.2012 erlassene Datentransparenzverordnung erfolgten vor dem Hintergrund, dass die seit Januar

2004 geltenden Regelungen zur Datentransparenz von der Selbstverwaltung (Spitzenverband Bund der Krankenkassen und Kassenärztliche Bundesvereinigung) nur ansatzweise umgesetzt wurden und eine weitere Umsetzung, insbesondere die Datenlieferungen durch Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen, auf der Basis der bisherigen Regelungsstruktur nicht zu erwarten war.

Aufgrund dieser Erfahrungen wurden mit den Neuregelungen zur Datentransparenz die bereits von den Krankenkassen erhobenen und an das Bundesversicherungsamt (BVA) übermittelten sowie auf Plausibilität geprüften Daten des Risikostrukturgleichs (RSA) als Datengrundlage für die Aufgaben der Datentransparenz bestimmt und auf eine nur für Zwecke der Datentransparenz geltende Erhebungs- und Übermittlungsverpflichtung der Krankenkassen verzichtet. Im Ergebnis können für Zwecke der Datentransparenz nur Daten genutzt werden, für die im Rahmen der Regelungen zum RSA eine Erhebungsbefugnis besteht. Die Befugnis zur Erhebung von Daten für Zwecke des RSA ist im SGB V und in der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) abschließend geregelt.

Zur Durchführung der sogenannten Konvergenzklausel nach § 272 SGB V erheben die Krankenkassen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RSAV versichertenbezogen auch die Postleitzahlen der Wohnorte ihrer Versicherten (als Regionalkennzeichen) und übermitteln diese an das BVA. Bei der Vorschrift des § 272 SGB V handelt es sich um Übergangsregelungen zur Einführung des Gesundheitsfonds. Da die Voraussetzungen der Konvergenzklausel nach Aussage der Bundesregierung letztmalig 2010 erfüllt waren, fehlt seitdem eine Befugnis zur Erhebung der Regionalkennzeichen.

§ 303b Satz 1 SGB V bestimmt, dass die nach § 268 (Weiterentwicklung des RSA) Abs. 3 Satz 14 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 bis 7 SGB V erhobenen Daten für die in § 303e Abs. 2 genannten Zwecke übermittelt werden dürfen. Die Aufzählung in Satz 1 Nr. 1 bis 7 ist abschließend und umfasst nicht das Regionalkennzeichen. Deshalb ist nach der derzeitigen Rechtslage eine Nutzung von Regionalkennzeichen für Zwecke der Datentransparenz nicht möglich.

Die Bundesregierung teilte im März 2014 ergänzend mit, dass zur Verbesserung der Datenlage für die Versorgungsforschung zukünftig Regionalkennzeichen der patientenbezogenen Ausgaben erhoben werden sollen. Es wird derzeit geprüft, wie dieser Auftrag in einem geeigneten Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Datentransparenz umgesetzt werden kann.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.